

Vertriebs- und Lieferverträge

Neue Gruppenfreistellungs-Verordnung der EU für Vertikalvereinbarungen Neuregelung des Preisbindungsverbots

Am 31. Mai 2010 endete die bisherige Gruppenfreistellungs-Verordnung Nr. 2790/1999 für Vertikalvereinbarungen. Zum 01. Juni 2010 trat eine neue Gruppenfreistellungs-Verordnung (GVO) in Kraft, welche bis zum 31. Mai 2022 gültig ist.

GVO dienen der Freistellung bestimmter Vereinbarungen vom kartellrechtlichen Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen. Grundsätzlich verbieten nämlich das deutsche und europäische Kartellrecht Vereinbarungen, welche die Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Ebenso wie die bisherige Regelung bietet somit auch die neue Vertikal-GVO einen schützenden Rahmen für alle Vereinbarungen, die den Regelungen der neuen Vertikal-GVO entsprechen. Die neue Vertikal-GVO findet auf alle Vertikalvereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen über den Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen Anwendung, insbesondere auf Lieferverträge, exklusive oder selektive Vertriebssysteme, Alleinbezugsvereinbarungen und Franchisevereinbarungen.

Eine wichtige Änderung der neuen Vertikal-GVO ist die Festlegung einer doppelten Marktanteilsschwelle. Demnach können die Rechtsvorteile dieser Freistellung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Marktanteil sowohl des Herstellers wie auch des Lieferanten bei höchstens 30 % liegt. Bislang war allein der Marktanteil des Lieferanten maßgeblich.

Grundsätzlich nicht freistellungsfähig nach der neuen Vertikal-GVO sind Vereinbarungen, die so genannte Kernbeschränkungen enthalten, wie z.B. die Festlegung des passiven Verkaufs oder territoriale Beschränkungen.

Flankierend zu den Regelungen der Vertikal-GVO klären die zugehörigen Leitlinien der EU-Kommission wichtige Auslegungsfragen. Dabei scheint die EU-Kommission einen mehr wirtschaftlich orientierten Ansatz zu wählen. Beschränkungen des passiven Verkaufs in das Gebiet eines anderen Händlers können in den ersten beiden Jahren freigestellt werden, wenn der Händler erhebliche Aufwendungen zur Einführung oder Entwicklung einer neuen Marke hatte. Detailliertere Regelungen enthält die neue Vertikal-GVO auch zu Internetverkäufen. Schließlich gelten neue und detailliertere Vorgaben für die Festlegung von Wiederverkaufspreisen. Die Festlegung von Wiederverkaufspreisen ist eine Kernbeschränkung, sie kann jedoch in Einzelfällen zu Effizienzgewinnen führen und damit freistellungsfähig sein, z.B. wenn ein Hersteller eine neue Marke einführt oder neue Märkte betritt.

Die neue Gruppenfreistellungsverordnung enthält eine Übergangsfrist bis einschließlich 31. Mai 2011 für Vereinbarungen, die am 31. Mai 2010 bereits abgeschlossen waren und den

bisherigen Vorgaben der Vertikal-GVO entsprachen. Diese Vereinbarungen, insbesondere Liefer- und Vertriebsverträge, die am 31. Mai 2010 bereits bestanden oder nach dem 01. Juni 2010 abgeschlossen wurden, sollten im Hinblick auf ihre zukünftige Wirksamkeit unter der neuen Vertikal-GVO sorgfältig überprüft werden.

Dies gilt insbesondere für Vertikalvereinbarungen, wenn (i) der Marktanteil von Hersteller und Abnehmer jeweils unter 30 % liegt und (ii) die Vereinbarung keine Kernbeschränkungen enthält.

In diesen Fällen können Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben nützlich und sinnvoll sein.

Dr. Markus Kieser

Birgit Maneth